

## Geschäftsordnung des Vorstands

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse des Vorstands.
- (2) Sie dient der effizienten, transparenten und verantwortungsvollen Führung des Vereins im Einklang mit der Satzung, den Vereinsordnungen sowie den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder des Vorstands gemäß § 14 der Satzung.

### § 2 Grundlagen der Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand arbeitet kollegial, respektvoll und im Sinne des Vereinszwecks.
- (2) Grundlage der Arbeit sind insbesondere:
  - die Satzung des Vereins
  - die Vereinsordnungen
  - Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Der Vorstand verpflichtet sich zu Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien guter Vereinsführung.

### § 3 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen (§ 14 Abs. 1 Satzung).
- (2) Der Vorstand kann intern Aufgabenbereiche festlegen (z. B. Finanzen, Mitgliederverwaltung, Personal, Organisation, Kommunikation).
- (3) Die Aufgabenverteilung begründet keine Einzelzuständigkeit im rechtlichen Sinne; die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt unberührt.
- (4) Änderungen der Aufgabenverteilung werden intern dokumentiert.

## **§ 4 Vertretung und Zeichnungsbefugnis**

- (1) Der Verein wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Für Anmeldungen zum Vereinsregister besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Näheres zu finanziellen Zeichnungs-, Genehmigungs- und Vertretungsgrenzen regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 5 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel mehrmals jährlich.
- (2) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital (Video-/Telefonkonferenz) stattfinden.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung; eine Frist von einer Woche soll eingehalten werden; in dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.
- (5) Die Sitzungsleitung sowie die Protokollführung werden zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- (6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung (§ 17 Abs. 1 Satzung).
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (insbesondere per E-Mail) gefasst werden (§ 17 Abs. 3 Satzung).
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren und zu archivieren.

## **§ 7 Protokollierung und Dokumentation**

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens:
  - Datum und Form der Sitzung
  - Teilnehmende
  - wesentliche Diskussionspunkte
  - gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- (3) Protokolle sind von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen (auch elektronisch zulässig) und vereinsintern aufzubewahren.
- (4) Die Aufbewahrung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzordnung.

## **§ 8 Delegation und Beauftragte**

- (1) Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, Ausschüsse oder Beauftragte delegieren (§ 14 Abs. 6 Satzung).
- (2) Die Delegation ist klar zu definieren und zu dokumentieren.
- (3) Die Verantwortung des Gesamtvorstands bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand**

- (1) In Angelegenheiten gemäß § 18 der Satzung arbeitet der Vorstand eng mit dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (2) Der Vorstand bereitet Beschlussvorlagen vor und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

## **§ 10 Vertraulichkeit und Interessenkonflikte**

- (1) Vorstandsmitglieder behandeln interne Angelegenheiten vertraulich.
- (2) Persönliche oder sachliche Interessenkonflikte sind dem Vorstand unverzüglich offenzulegen. Betroffene Vorstandsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand nicht mit.
- (3) Die Regelungen der Datenschutzordnung sind verbindlich einzuhalten.

## **§ 11 Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 09.05.2026 beschlossen und am 13.05.2026 veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage in Kraft (§ 22 Abs. 2 Satzung).
- (2) Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.